

19. 1. Kann nach dem Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wird, der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen und kann dadurch ausgeschlossen werden, daß der Aufenthalt in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird?

2. Auf welche Weise vollzieht sich in solchem Falle die Haftentlassung, insbesondere wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist?

StPD. §§ 493, 483, 490, 494.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1916 i. S. Landarmenverband der Prov. Westfalen (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 304/16.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Strafgefangenen St., Sch. und W. sind, während sie die ihnen auferlegten Zuchthausstrafen verbüßten, in Geisteskrankheit verfallen und deshalb aus den Strafanstalten in Irrenanstalten übergeführt worden. Hier wurden sie auf Kosten des klagenden Landarmenverbandes verpflegt. Der Kläger behauptet, daß in der Zeit dieser Verpflegung, und zwar während näher angegebener Zeiträume, die Strafvollstreckung nicht unterbrochen gewesen sei; die Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegungskosten habe deshalb während dieser Zeiträume nicht auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 300) ihm, dem klagenden Landarmenverbande, sondern dem beklagten preußischen Fiskus obgelegen. Er hat diese Kosten auf 7488,70 M berechnet und mit der erhobenen Klage deren Erstattung wegen ungerechtfertigter Bereicherung von dem Beklagten gefordert. Der Beklagte hat den Anspruch seinem Grunde und seinem Betrage nach bestritten. Er behauptet, die Strafvollstreckung sei während der vom Kläger angegebenen Zeitabschnitte unterbrochen gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat nur in Ansehung des St. für die Zeit vom 19. April bis 8. Mai 1912, die dem St., obwohl er sich damals noch in der Heil- und Pflegeanstalt in Sidelborn befand, gemäß § 493 StPD. auf die Strafzeit angerechnet worden ist, den Klageanspruch für begründet gehalten und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten zur Erstattung der auf diese Zeit entfallenden Verpflegungskosten mit 34,20 M nebst Zinsen verurteilt, im übrigen aber

mit dem Landgericht angenommen, daß die Strafvollstreckung unterbrochen gewesen sei, und hat die Berufung des Klägers wegen des Mehrbetrages zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der erhobene Anspruch ist ausschließlich auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt. Andere Klagegründe wie beispielsweise, daß vermöge eines Ersuchens um Aufnahme des Verurteilten in die Irrenanstalten und durch die Annahme und Ausführung dieses Ersuchens eine vertragsmäßige Verpflichtung des Fiskus zur Kostenerstattung entstanden sei, oder daß die Verpflegung der Verurteilten während ihres Aufenthalts in den Irrenhäusern in auftragsloser Geschäftsführung des Klägers für den Beklagten stattgefunden habe, oder daß der Kläger bei der Überweisung der Verurteilten durch ein schuldhaftes, eine Ersatzpflicht des Beklagten begründendes Verhalten der Staatsbehörden irreführt und unzutreffenderweise in den Glauben versetzt worden sei, es handele sich nicht mehr um Strafgefangene, als er diese aufnahm und verpflegte, — alle diese und etwa mögliche andere Gesichtspunkte der rechtlichen Anspruchsbegründung kommen daher für die Entscheidung nicht in Betracht. Dementsprechend ist die Klage auch von den beiden Vorinstanzen nur aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung beurteilt worden.

Ungerechtfertigt bereichert aber ist der Beklagte gemäß § 812 Abs. 1 BGB. im gegebenen Falle nur dann, wenn vermöge des Aufenthalts der Verurteilten in den Irrenanstalten des Klägers deren Strafvollstreckungszeit verkürzt worden ist, der Beklagte also durch den Aufwand des Klägers während der entsprechenden Zeitabschnitte Strafvollstreckungskosten erspart hat. Diese Annahme würde — von den Beträgen des Aufwandes auf der einen und der Ersparnis auf der anderen Seite abgesehen — ohne weiteres begründet sein, wenn nach begonnener Straftat im Falle einer Erkrankung des Verurteilten und seiner dadurch notwendig gewordenen Überführung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt eine von dem Willen des Verurteilten unabhängige Unterbrechung der Strafvollstreckung gemäß § 493 StPD. überhaupt nicht stattfinden dürfte. Eine derartige Auslegung des § 493 ist jedoch von jeher abgelehnt worden, und zwar nicht nur in

der Gesetzesanwendung von Seiten der mit der Strafvollstreckung befaßten preussischen Staatsbehörden

— vgl. die allgemeinen Verfügungen des Ministers des Innern vom 15. Juli 1870 MBl. f. d. innere Verw. S. 197 und vom 29. Oktober 1879 MBl. f. d. innere Verw. S. 17 sowie des Justizministers vom 25. Oktober 1882 JMinBl. S. 325 und vom 20. März 1907 JMinBl. S. 327, namentlich aber die in Abschrift bei den Prozessakten befindliche gemeinsame Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 21. April 1899 —

sondern auch, insbesondere für den Fall der Geisteskrankheit, von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller. Der erkennende Senat hat keinen hinreichenden Anlaß gefunden, von dieser Gesetzesauslegung abzuweichen. Er hat dabei beachtet, ohne diesem Umstand eine schlechthin ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, daß, als § 493 StrP.O. von der Kommission des Reichstags in den Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen eingefügt wurde, von einer Seite (nämlich durch den Abgeordneten Reichensperger) darauf hingewiesen wurde, es bleibe (angesichts dieser von der Kommission beschlossenen, den Entwurf ergänzenden Gesetzesvorschrift) der Ausweg, daß die Exekutivbehörde eine zeitweise Entlassung aus der Strafhaft eintreten lasse, immer gegeben (Hahn-Stegemann, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 1676), und daß diese protokolllarisch festgestellte Erklärung beim Fortschreiten des Gesetzgebungswerks von keiner Seite einen Widerspruch gefunden hat.

Es entsteht die weitere Frage, von wem die hiernach auch unter den Voraussetzungen der gegenwärtig in Betracht kommenden Strafvollstreckungsfälle zulässige Entlassung und damit gegebene Unterbrechung der Strafvollstreckung auszugehen hat und auf welche Weise sie in Vollzug zu setzen ist. Daß auch bei einer Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den zum Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnissen die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist, in Rücksicht auf die Erkrankung des Verurteilten oder aus anderen Gründen dessen Entlassung aus der Strafhaft zu verfügen, und daß diese Verfügung alsdann in Wirksamkeit tritt, sobald der Verurteilte aus der Strafanstalt in eine getrennte Krankenanstalt verbracht oder sonst aus der Strafanstalt

entlassen wird, kann im Hinblick auf § 483 Abs. 1 StPD. keinem Zweifel unterliegen. Dieses Verfahren ist aber im gegebenen Falle nicht eingeschlagen worden, wenigstens insoweit nicht, als die Entschliebung, daß die Strafhaft unterbrochen werden sollte, nicht von der Staatsanwaltschaft sondern von den höheren Stellen der allgemeinen Landesverwaltung ausging. Jedesmal haben bei der Strafvollstreckung gegen St., Sch. und W., wie dies auch sonst bei der Strafvollstreckung in den dem Minister des Innern unterstehenden Straf- und Gefangenenanstalten die Regel zu sein scheint (vgl. Hoffart in dem „Preussischen Verwaltungsblatte“ von 1913 S. 880 ff.), zunächst der Minister des Innern und der Justizminister sich durch gemeinsamen Erlaß mit der Entlassung des in Geisteskrankheit verfallenen Strafgefangenen einverstanden erklärt, und es ist daraufhin die mit der Überführung in die Irrenanstalt zusammenfallende Entlassung aus der Strafhaft von der Direktion der betreffenden Strafanstalt ausgeführt worden. Dies allein würde zur Annahme einer wirklichen Strafunterbrechung angesichts der §§ 483 Abs. 1, 493 StPD. nicht genügen, zumal wenn eine Beschränkung der Freiheit des Strafgefangenen bestehen blieb. Allein der Berufungsrichter stellt für jeden der hier in Betracht kommenden Unterbrechungsfälle unter näherer Darlegung der Einzelheiten fest, daß die zuständige Staatsanwaltschaft der Haftentlassung zugestimmt hat. Hat sie auch in den meisten Fällen nicht, wie bei der Entlassung des Sch. durch das am 27. Juli 1909 an die Strafanstalt gerichtete Ersuchen um Übersendung einer Entlassungsanzeige, dies mit ausdrücklichen Worten getan, so nimmt doch der Berufungsrichter rechtsirrtumfrei an, daß sie gegenüber der Anzeige der Strafanstaltsdirektion von der geschehenen Haftentlassung durch ihre Rundgebung Stellung jedesmal in einer Weise genommen hat, die sich zum mindesten als eine stillschweigende Betätigung ihres Einverständnisses darstellt. Spielt sich aber der Vorgang der Haftentlassung in solchen Formen ab, so kann vom Rechtsstandpunkt aus kein Bedenken dagegen aufkommen, daß die Genehmigung der Haftentlassung durch die zuständige Staatsanwaltschaft mit Rückwirkung auf die Zeit des Ausscheidens der Strafgefangenen aus den Strafanstalten eine rechtswirksame Unterbrechung der Strafvollstreckung in gleicher Weise zur Folge hat, wie wenn der Staatsanwalt die Haftentlassung unmittelbar verfügt und die Strafanstalt diese Verfügung

zur Ausführung bringt (vgl. hierzu die Kundverfügungen des Justizministers vom 7. Januar 1881 in dem *MBL.* f. d. innere Verw. S. 174 und des Ministers des Innern vom 23. Juni 1885, *MBL.* f. d. innere Verw. S. 186). Für den Eintritt dieser Wirkung ist es ohne Bedeutung, ob, worauf die Revision Gewicht legt, die Anordnung der Strafunterbrechung den in Geisteskrankheit verfallenen Verurteilten in besonderer Form eröffnet wurde.

Hiernach steht unanfechtbar fest, daß vermöge rechtswirksamer Entlassung aus der Strafhaft und dadurch bewirkter Unterbrechung der Strafvollstreckung St., Sch. und W. sich während der Verpflegungszeiten, die der klagende Landarmenverband dem beklagten Staatsfiskus glaubt in Rechnung stellen zu können, in Strafhaft nicht befunden haben. Die für diese Annahme ausreichenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters machen im gegebenen Falle zugleich ein Eingehen auf die Frage unnötig, ob insoweit, als in den Vollstreckungsfällen des St. und des W. bereits durch strafgerichtliche Entscheidungen auf Grund der §§ 490, 494 *StPD.* die Nichteinrechnung der in den Irrenanstalten verbrachten Zeit in die Strafzeit rechtskräftig beschlossen worden ist, oder ob sogar insoweit, als die Staatsanwaltschaft auf Grund ihrer durch § 483 *StPD.* begründeten Zuständigkeit die Nichteinrechnung auch nur allein verfügt hat, die Zivilgerichte bei einer von der staatlichen Verpflichtung zur Bestreitung der Vollstreckungskosten abhängigen Entscheidung überhaupt in der Lage sein würden, von den strafgerichtlichen Entscheidungen oder von den Verfügungen der Strafvollstreckungsbehörde abzuweichen.

Fand also während der in Betracht kommenden Zeitabschnitte infolge der Entlassung der Strafgefangenen eine Strafvollstreckung nicht statt, so fehlt jedenfalls die eine der notwendigen Voraussetzungen einer durch die Verpflegung der Verurteilten in den Irrenanstalten eingetretenen ungerechtfertigten Bereicherung des Fiskus. Der Kläger hat in keinem Falle etwas aufgewendet, was von Rechts wegen zu bestreiten dem Fiskus obgelegen hätte. Es ist deshalb auch ohne Bedeutung für die Entscheidung, ob nach den in der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen befolgten Grundsätzen sich die Voraussetzungen erfüllt haben, unter denen der klagende Landarmenverband armenrechtlich verpflichtet war, die

---

Verpflegungskosten auf sich zu nehmen. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, war der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Beklagten nicht begründet." . . .